

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 203/76

13. 11. 77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel F [REDACTED],

S [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED]th Ave., Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Oßrtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verneint das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG mit § 33 Abs. 2 BEG (vgl. zuletzt RZW 1977, 211). Die Klägerin begehrt Entschädigung erst ab 1. Mai 1945. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits 20 Jahre alt und konnte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts längst im Erwerbsleben stehen.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu § 109 a Abs. 1 BEG entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Auslegung der sog. Kossow-Klausel

- 2 -

(vgl. RzW 1972, 72 Nr. 27). Diese Auslegung verstößt nicht gegen das Grundgesetz; es liegt weder eine Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes vor noch steht die vorgenommene Differenzierung mit Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-SchlussG in Widerspruch (BVerfG Beschluß vom 10. April 1973 - 1 BvR 81/73).

Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1975, 151 und 153 berufen. Die dort für entschädigungsrechtliche Vergleiche niedergelegten Grundsätze des § 242 BGB finden auf die einseitige Antragsrücknahme keine Anwendung.

Dr. Thoma

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)